



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Offenlegung von "Gesetzgebungs-Outsourcing"

Der Landtag möge beschließen:

Dem § 31 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. 1991, 85), zuletzt geändert am 26.09.2012 (GVOBl. S. 704), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„In Gesetzentwürfen und Gesetzesinitiativen, die ganz oder teilweise Formulierungsvorschläge anderer Stellen als Staatsorgane und deren Teile übernehmen, sind die übernommenen Bestimmungen, die formulierende Stelle und, falls vorhanden und bekannt, deren Auftraggeber zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend für Anträge, die auf die Änderung eines Gesetzentwurfs oder einer Gesetzesinitiative gerichtet sind.“

Begründung:

Gesetzentwürfe dürfen in Schleswig-Holstein nur von demokratisch legitimierten Organen, nämlich aus dem Landtag oder von der Landesregierung, eingebracht werden. Die Übernahme von Gesetzentwürfen Dritter ist wegen deren mangelnder demokratischer Legitimation und öffentlicher Kontrolle problematisch. Sie lässt besorgen, dass sich der Entwurfsverfasser nicht am Gemeinwohl, sondern an Einzel- oder Eigeninteressen orientiert haben könnte.

Der Person des Verfassers eines Gesetzentwurfs kommt aufgrund des Ankereffekts, also der Vorprägung des anschließenden Diskussionsprozesses durch einen Textvorschlag, eine hohe Bedeutung zu. Wer ein Gesetz entwirft, bestimmt den Rahmen der weiteren Behandlung. Ein überzeugend erscheinender Entwurf führt leicht dazu, dass nur noch über Formulierungsdetails debattiert wird und Alternativen oder weitere mögliche Regelungsgegenstände aus dem Blickfeld geraten. Eine interne Überprüfung extern gefertigter Entwürfe ist nach Auffassung des Bundesrechnungshofs gerade bei komplexen Spezialfragen nicht in vollem Umfang möglich, zumal externer Sachverstand gerade wegen der Komplexität der zu regelnden Materie eingesetzt zu werden pflegt.¹

Wenn sich die Bürgerinnen und Bürger einem undurchsichtigen Einfluss Externer auf Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt sehen, droht die Akzeptanz der Gesetze und die Legitimation staatlichen Handelns Schaden zu nehmen. Deshalb ist vorgeschlagen worden, die Mitwirkung externer Stellen an der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen offenzulegen.²

Der vorliegende Antrag nimmt diesen Vorschlag auf. Übernehmen Gesetzentwürfe der Landesregierung oder Gesetzesinitiativen aus dem Landtag ganz oder teilweise Formulierungsvorschläge anderer Stellen als Staatsorgane und deren Teile (vgl. § 63 BVerfGG), so sind die übernommenen Bestimmungen, die formulierende Stelle und, falls vorhanden und bekannt, deren Auftraggeber in der Vorlage zu bezeichnen. Diese Offenlegung ermöglicht es, der Frage etwaiger Interessenkonflikte nachzugehen und den Gesetzentwurf besonders sorgfältig auf eine mögliche Einflussnahme hin zu prüfen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Offenlegungspflicht zu einem Rückgang der problematischen Mitarbeit Dritter an Gesetzentwürfen führen wird. Insgesamt wird so das öffentliche Vertrauen in die Integrität des Gesetzgebungsprozesses gestärkt. Dies ist erforderlich, nachdem zunehmend eine Einflussnahme Dritter auf die Formulierung von Gesetzentwürfen und Änderungsanträgen in Parlamenten und Regierungen bekannt wird.

1 Bundesrechnungshof vom 25.03.2008, <https://www.campact.de/img/lobby/docs/Bundesrechnungshof.pdf>.

2 DER SPIEGEL 34/2009, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-66436859.html>.

Wünschenswert erscheint darüber hinaus eine offene Ausschreibung, wenn Anwaltskanzleien mit der Vorbereitung von Gesetzentwürfen beauftragt werden sollen. Diese Frage ist aber nicht in der Geschäftsordnung zu regeln.

Anlage: Synopse

GO Bisherige Fassung	GO Geänderte Fassung
<p>§ 31 Anträge</p> <p>(1) Anträge von Abgeordneten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen mit den Worten beginnen "Der Landtag wolle beschließen" und so abgefaßt sein, daß sich klar erkennen läßt, wie der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstrebte Landtagsbeschuß lauten soll.</p> <p>(2) Anträge, die einen Gesetzentwurf enthalten, können von einer oder einem Abgeordneten oder von mehreren Abgeordneten oder einer Fraktion eingebracht werden.</p> <p>(3) Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einen Antrag ändern, ergänzen oder ihm eine Alternative gegenüberstellen, können bis zum Schluss der Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden; liegen sie den Abgeordneten nicht schriftlich vor, so müssen sie verlesen werden.</p> <p>(4) Zu Beginn der Beratung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort zur Begründung.</p> <p>(5) Anträge können im Benehmen mit dem Ältestenrat ohne Behandlung im Plenum von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar an den zustän-</p>	<p>§ 31 Anträge</p> <p>(1) Anträge von Abgeordneten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen mit den Worten beginnen "Der Landtag wolle beschließen" und so abgefaßt sein, daß sich klar erkennen läßt, wie der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstrebte Landtagsbeschuß lauten soll.</p> <p>(2) Anträge, die einen Gesetzentwurf enthalten, können von einer oder einem Abgeordneten oder von mehreren Abgeordneten oder einer Fraktion eingebracht werden.</p> <p>(3) Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung, die einen Antrag ändern, ergänzen oder ihm eine Alternative gegenüberstellen, können bis zum Schluss der Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden; liegen sie den Abgeordneten nicht schriftlich vor, so müssen sie verlesen werden.</p> <p>(4) Zu Beginn der Beratung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort zur Begründung.</p> <p>(5) Anträge können im Benehmen mit dem Ältestenrat ohne Behandlung im Plenum von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar an den zustän-</p>

GO Bisherige Fassung	GO Geänderte Fassung
<p>digen Ausschuß überwiesen werden, wenn es sich nicht um Gesetzentwürfe oder Haushaltsvorlagen handelt.</p> <p>(6) Beabsichtigt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Antrag einzubringen, so kann sie oder er verlangen, daß sich der zuständige Ausschuß mit diesem Vorhaben beschäftigt.</p> <p>(7) Für Vorlagen der Landesregierung gelten die Absätze 1, 4 und 5 entsprechend.</p>	<p>digen Ausschuß überwiesen werden, wenn es sich nicht um Gesetzentwürfe oder Haushaltsvorlagen handelt.</p> <p>(6) Beabsichtigt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter, einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Antrag einzubringen, so kann sie oder er verlangen, daß sich der zuständige Ausschuß mit diesem Vorhaben beschäftigt.</p> <p>(7) Für Vorlagen der Landesregierung gelten die Absätze 1, 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(8) In Gesetzentwürfen und Gesetzesinitiativen, die ganz oder teilweise Formulierungsvorschläge anderer Stellen als Staatsorgane und deren Teile übernehmen, sind die übernommenen Bestimmungen, die formulierende Stelle und, falls vorhanden und bekannt, deren Auftraggeber zu bezeichnen. Dies gilt entsprechend für Anträge, die auf die Änderung eines Gesetzentwurfs oder einer Gesetzesinitiative gerichtet sind.</p>

Dr. Patrick Breyer

Sven Krumbeck
und Fraktion